

Absenzenreglement

Wirtschaftsschule KV Zürich

1. Geltungsbereich

Das Disziplinarreglement Berufsbildung (DR BB) gilt für den Unterricht in allen Profilen sowie für den Freifach- und Stützunterricht. Dieses Reglement ergänzt das DR BB. Für die Bildungsgänge BM2 und KV2 sowie für die Repetitionskurse gelten besondere Regelungen.

2. Grundsätze Abwesenheiten

- 2a) Es ist im Interesse der Lernenden, der Lehrbetriebe und der Schule, dass die Lernenden am Unterricht teilnehmen.
- 2b) Der Unterricht an der Berufsfachschule ist bezahlte Arbeitszeit, die vom Lehrbetrieb vergütet wird. Von den Lehrbetrieben wie auch von der Schule wird erwartet, dass an beiden Lernorten nicht grundlos gefehlt wird.

3. Absenzen/Verspätungen Normalfall

- 3a) Die Fachlehrpersonen erfassen die Abwesenheiten und Verspätungen der Lernenden am Tag des Unterrichts auf Moodle. Verspätungen über 10 Minuten gelten als Absenz (= 1 Lektion gefehlt).
- 3b) Die Berufsbildenden werden nach dem Schultag per E-Mail über Abwesenheiten und Verspätungen ihrer Lernenden informiert.
- 3c) Die Lernenden kontrollieren ihre Absenzen auf Moodle regelmässig und können allfällige Fehler innerhalb von 14 Tagen nach dem betroffenen Schultag den Fachlehrpersonen melden. Ohne Meldung innerhalb dieser Frist gelten die Einträge als akzeptiert.
- 3d) Die Berufsbildenden klären die Absenzen mit ihren Lernenden und ergreifen bei Bedarf eigene Massnahmen.
- 3e) Absenzen können nicht entschuldigt werden. Ausnahme: selektives Fehlen/Prüfungsabsenzen (siehe Punkt 4).
- 3f) Die Fach- oder Klassenlehrpersonen kontaktieren bei häufigen Absenzen/Verspätungen die Berufsbildenden und bei Bedarf die Inhaber elterlicher Sorge.
- 3g) Alle Absenzen werden im Zeugnis aufgelistet (Dispensationen ausgenommen).

4. Selektives Fehlen/Prüfungsabsenzen

Als selektives Fehlen gilt, wenn der/die Lernende an einem Unterrichtstag nur einzelne Lektionen verpasst.

Als Prüfungsabsenzen gelten Absenzen, die mit einer Notenarbeit wie Prüfung, Vortrag oder Ähnlichem zusammenfallen, unabhängig davon, ob man einzelne Lektionen oder den ganzen Schultag fehlt.

Bei selektivem Fehlen oder/und Prüfungsabsenzen kann die Fachlehrperson eine Entschuldigung verlangen.

- 4a) Über die Form der Entschuldigung entscheidet die Fachlehrperson und informiert die Lernenden vorgängig darüber.
 - Ein Arztzeugnis im Original darf verlangt werden.
 - Eine Entschuldigung erfolgt in der Regel innerhalb von 14 Tagen.
- 4b) Es werden nur Absenzen entschuldigt, welche die Anforderungen gemäss DR BB §§ 4-8 erfüllen. Die Entschuldigungskompetenz liegt bei der Fachlehrperson.
- 4c) Nicht entschuldigte selektive Absenzen oder Prüfungsabsenzen haben eine Ermahnung zur Folge. Ermahnungen bleiben bis zum Ende des Bildungsgangs bestehen. Weitere Ermahnungen können gebührenpflichtige schriftliche Verweise zur Folge haben.

5. Dispensationen

- 5a) Dispensierte Absenzen werden im Zeugnis nicht als Absenzen aufgelistet.
- 5b) Ein Dispensationsgesuch ist mindestens 14 Tage im Voraus im Sekretariat einzureichen.
- 5c) Für krankheits- oder unfallbedingte Abwesenheiten ab zwei Wochen in Folge können Dispensationsgesuche auch im Nachhinein eingereicht werden. Diese wirken ab Eintreffen des Gesuchs maximal 14 Tage rückwirkend. Ein Arztzeugnis ist beizulegen.
- 5d) Für das Fach Sport gelten Dauerdispensationen maximal für ein Schuljahr und müssen mit einem befristeten Arztzeugnis belegt werden.
- 5e) Die Schule entscheidet darüber, ob eine Dispensation gewährt wird oder nicht.
- 5f) Abwesenheiten trotz abgelehnten Dispensationsgesuchs können disziplinarische Massnahmen gemäss DR BB § 10 lit. b nach sich ziehen.

Dieses Reglement tritt am 1. August 2021 in Kraft.

Zürich, 3. Juni 2021

Die Schulführung